

Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Alt-Lietzow 28, 10587 Berlin

E-Mail: standesamt@charlottenburg-wilmersdorf.de



Das Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin möchte Ihnen mit diesem Informationsblatt den Weg zur Änderung Ihres Geschlechtseintrages und Ihres Vornamens im Geburtenregister erleichtern. Nutzen Sie dieses Schriftstück gerne als Laufzettel um Ihre Antragsberechtigung im Vorfeld zu prüfen, alle notwendigen Unterlagen zu beschaffen und die richtige Anlaufstelle für Ihre Änderungswünsche zu finden.

Zuständigkeit	Antragsberechtigung	
Sie sind deutscher Staatsbürger oder Bürger eines anderen EU-Staates oder Sie besitzen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder Sie besitzen eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis und halten sich rechtmäßig im Inland auf oder Sie besitzen eine Blaue Karte EU?	<input type="checkbox"/> Ja. Sie sind vermutlich erklärungsberechtigt.	<input type="checkbox"/> Nein. Sie sind leider nicht erklärungsberechtigt.
Sie sind im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin <u>oder</u> in den Altbezirken Charlottenburg von Berlin oder Wilmersdorf von Berlin geboren? oder Sie sind im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin gemeldet , aber nicht in Berlin geboren?	<input type="checkbox"/> Ja. Wenden Sie sich an Ihr Geburts-Standesamt urkundenstelle@charlottenburg-wilmersdorf.de <input type="checkbox"/> Ja Wenden Sie sich an Ihr Wohnsitz-Standesamt familienbuch@charlottenburg-wilmersdorf.de	<input type="checkbox"/> Nein. Wenden Sie sich an Ihr Geburts-Standesamt in Berlin <input type="checkbox"/> Nein. Wenden Sie sich direkt an Ihr Geburts-Standesamt <u>oder</u> an Ihr aktuelles Wohnsitz-Standesamt
Ihre letzte Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens liegt länger als 12 Monate zurück?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein Eine <u>erneute</u> Erklärung kann erst nach Ablauf von 12 Monaten abgegeben werden.
Sie gehören zum berechtigten Personenkreis und können die Erklärung abgeben. Hierfür sind die folgenden Unterlagen notwendig:		
- <u>deutscher</u> Personalausweis / Reisepass - <u>ausländischer</u> Reisepass <u>mit</u> unbefristeter Aufenthaltserlaubnis, <u>ausländischer</u> Reisepass <u>mit</u> verlängerbarer Aufenthaltserlaubnis <u>und</u> Meldewohnsitz in Deutschland, <u>ausländischer</u> Reisepass mit blauer Karte EU	<input type="checkbox"/> Liegt vor.	
Zusätzlich: Ledige Person: - „Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister“, nicht älter als 6 Monate (keine Geburtsurkunde). Verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Person: - „Beglaubigte Abschrift aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister“, nicht älter als 6 Monate (Eheschließung oder Lebenspartnerschaft <u>im Inland</u>). - oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde, mit amtlicher	<input type="checkbox"/> Liegt vor.	

<p>deutscher Übersetzung <u>und</u> Apostille oder Legalisation versehen (Eheschließung oder Lebenspartnerschaft <u>im Ausland</u>).</p> <p>Geschiedene oder verwitwete Person:</p> <p>- „Beglaubigte Abschrift aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister“, nicht älter als 6 Monate <u>mit</u> Auflösungsvermerk (Eheschließung/ Lebenspartnerschaft <u>im Inland</u>) oder „Ehe-/ Lebenspartnerschaftsurkunde mit amtlicher deutscher Übersetzung (Eheschließung oder Lebenspartnerschaft im Ausland) <u>und</u> Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (ggf. mit Anerkennung für den deutschen Rechtsbereich) oder Sterbeurkunde.</p>	
Anmeldung und persönliche Erklärung	
<p>Schriftliche Anmeldung der gewünschten Änderungen beim zuständigen Standesamt (ab 1. August 2024 möglich). Nutzen Sie hierfür das Formular „Schriftliche Anmeldung der Änderung von Geschlechtseintrag und Vorname/n gemäß § 4 SBGG“.</p>	<input type="checkbox"/> Erledigt.
<p>Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung im zuständigen Standesamt vereinbaren. (frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Anmeldung der gewünschten Änderungen möglich).</p>	<input type="checkbox"/> Erledigt.
<p>Abgabe der persönlichen Erklärung im Standesamt, Erhalt einer Bescheinigung über die Änderungen und Eintragung der Änderungen im deutschen Geburtenregister.</p>	<input type="checkbox"/> Erledigt.

Hinweise:

Alle **fremdsprachigen Dokumente** müssen von einem für deutsche Gerichte und Behörden zugelassenen Dolmetscher übersetzt werden.

Ausländische Urkunden und Urteile bedürfen zur Anerkennung in Deutschland im Regelfall einer **Apostille** oder müssen von der deutschen Auslandsvertretung im Ausstellungsstaat **legalisiert** werden.